



## **UNHCR Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung am 22. Februar 2024 im Bundesministerium des Innern und für Heimat, Berlin**

Der Prüfauftrag der Konferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. November 2023 lautet:

*„Die Bundesregierung wird prüfen, ob die Feststellung des Schutzstatus von Geflüchteten unter Achtung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention zukünftig auch in Transit- oder Drittstaaten erfolgen kann.“*

In der gebotenen Kürze möchte UNHCR einige Kernaspekte darlegen, die bei Überlegungen zu den völkerrechtlichen Voraussetzungen und aus der Perspektive des globalen Systems des Flüchtlingsschutzes im Zusammenhang mit dem Prüfauftrag besonders relevant erscheinen.

### **Völkerrechtliche Aspekte**

Jede Überlegung zur Durchführung von Verfahren und zur Schutzgewährung außerhalb des eigenen Hoheitsgebiets hat stets die völkerrechtliche Verantwortung zur Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen, insbesondere aus der Genfer Flüchtlingskonvention und den menschenrechtlichen Verpflichtungen, zum Ausgangspunkt. Diese Verantwortung knüpft an das Schutzgesuch einer Person an, die der Zuständigkeit („*jurisdiction*“) der Vertragspartei unterfällt, also sich auf dem Territorium eines Staates oder sonst unter dessen effektiver Kontrolle befindet.<sup>1</sup>

### **Übertragung der Verantwortung auf einen sicheren Drittstaat**

Völkerrechtlich kann diese Verantwortung unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise auf andere Staaten übertragen werden. Unproblematisch ist eine solche Übertragung auf Wunsch oder mit Zustimmung der betreffenden Person möglich, wie im Beispiel von Resettlement. Ansonsten kann die Verantwortung übertragen werden, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:<sup>2</sup>

- Der Drittstaat lässt die schutzsuchende Person in sein Territorium einreisen.
- Die schutzsuchende Person ist dort nicht einem realen Risiko einer Verfolgung oder Misshandlung oder von Refoulement ausgesetzt.

---

<sup>1</sup> UNHCR, Note on the "Externalization" of International Protection, 2021, <https://www.refworld.org/policy/legalguidance/unhcr/2021/en/121534>, Rn. 9; UNHCR Analysis of the Legality and Appropriateness of the Transfer of Asylum Seekers under the UK-Rwanda arrangement, <https://www.unhcr.org/uk/sites/uk/files/legacy-pdf/62a317d34.pdf>, Rn. 4; UNHCR, Guidance Note on bilateral and/or multilateral transfer arrangements of asylum-seekers, 2013: <https://www.refworld.org/policy/legalguidance/unhcr/2013/en/16943>, Rn.1; UNHCR, Maritime interception operations and the processing of international protection claims: legal standards and policy considerations with respect to extraterritorial processing, 2010: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4cd12d3a2.html>, B) II. 9).

<sup>2</sup> UNHCR, Guidance Note on bilateral and/or multilateral transfer arrangements of asylum-seekers, 2013, <https://www.refworld.org/policy/legalguidance/unhcr/2013/en/16943>, Rn. 3.vi).

- Es wird Zugang zu einem fairen und effizienten Verfahren zur Feststellung der Flüchtlings-eigenschaft gewährt.<sup>3</sup>
- Für die Dauer des betreffenden Verfahrens ist der Verbleib auf dem Territorium gestattet.
- Die betreffende Person wird entsprechend internationaler Standards behandelt, einschließlich angemessener Aufnahmebedingungen mit Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung und Grundversorgung, Schutz vor willkürlicher Inhaftierung sowie im Hinblick auf die Ermittlung und Beachtung besonderer Bedürfnisse.
- Nach der Feststellung eines Schutzbedarfs werden schutzsuchende Personen als Flüchtling anerkannt und erhalten einen rechtmäßigen Aufenthalt. Die Rechtsstellung entspricht den nach der Genfer Flüchtlingskonvention zu gewährenden Rechten und internationalen menschenrechtlichen Standards. Der Zugang zu dauerhaften Lösungen wird ermöglicht.

Grundsätzlich ist die Ratifizierung der Genfer Flüchtlingskonvention wünschenswert, stellt aber kein zwingendes Erfordernis dar. Der Schutz durch den Drittstaat muss effektiv und anhaltend sein und allen Verpflichtungen der Konvention entsprechen, insbesondere nicht nur Schutz vor Refoulement, sondern auch die weiteren nach der Genfer Flüchtlingskonvention einzuräumenden Rechte gewährleisten.

Nachdem festgestellt wurde, dass die betreffende Person Flüchtling ist, sollte ein Aufenthaltstitel für einen rechtmäßigen Aufenthalt und die entsprechenden Rechte nach der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt werden. Auch wenn ein solcher Aufenthaltstitel nicht erteilt wird, sind die in der Konvention genannten Rechte vollumfänglich einzuräumen, auch wenn die meisten dieser Rechte an einen rechtmäßigen Aufenthalt anknüpfen („*lawfully in*“ oder „*lawfully staying*“). Ansonsten wäre es den Vertragsstaaten überlassen, welche Konventionsrechte sie gewähren, was das Risiko in sich bergen würde, die von der Konvention vorgesehene Rechtsstellung zu unterlaufen. Zudem würde es dem Anliegen zuwiderlaufen, Flüchtlingen eine Perspektive in einem Aufnahmeland zu eröffnen, und damit Sekundärmigration entgegenzuwirken, wenn Rechte, wie der Zugang zum Arbeitsmarkt, in einem Drittstaat nicht gewährt würden.

Im Hinblick auf den eingeräumten Status ist eine effektive und dauerhafte Gewährleistung der Standards der Genfer Flüchtlingskonvention nur anzunehmen, wenn die einschlägigen menschenrechtlichen Verträge ratifiziert, in nationales Recht umgesetzt und in der Praxis konsistent eingehalten werden.

Wenn eine Überstellung von Schutzsuchenden von einem Staat in einen anderen geregelt werden soll, kann dies am wirksamsten durch multi- oder bilaterale Abkommen geschehen, in denen die Rechte und Pflichten der beteiligten Staaten sowie die Rechte und Pflichten der Schutzsuchenden klar festgelegt werden.<sup>4</sup> Ob die dafür genannten Kriterien vorliegen, sollte festgestellt werden, bevor ein solches Abkommen geschlossen wird, und es bedarf einer regelmäßigen Überprüfung, ob die Überstellung und die Bedingungen im aufnehmendem Staat weiterhin internationalen Standards gerecht werden.<sup>5</sup>

Überdies tritt UNHCR dafür ein, eine Übertragung der Verantwortung an einen Drittstaat grundsätzlich nur dann vorzunehmen, wenn die Überstellung in den Drittstaat aufgrund einer Verbindung zum

---

<sup>3</sup> ExCom Conclusion No. 8 (XXVIII) (Determination of Refugee Status) (1977); UNHCR, Global Consultations on International Protection/Third Track: Asylum Processes (Fair and Efficient Asylum Procedures), 2001, EC/GC/01/12, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3b36f2fca.html>.

<sup>4</sup> UNHCR, Note on Legal Considerations for Cooperation between the European Union and Turkey on the Return of Asylum-Seekers and Migrants, 2016, <https://www.refworld.org/policy/legalguidance/unhcr/2016/en/109534>, S. 2. UNHCR, Guidance Note on bilateral and/or multilateral transfer arrangements of asylum-seekers, 2013, <https://www.refworld.org/policy/legalguidance/unhcr/2013/en/16943>, Rn. 3 iv).

<sup>5</sup> UNHCR, Guidance Note on bilateral and/or multilateral transfer arrangements of asylum-seekers, 2013, <https://www.refworld.org/policy/legalguidance/unhcr/2013/en/16943>, Rn. 3.viii).

Drittstaat zumutbar und potentiell nachhaltig ist.<sup>6</sup> Eine solche **Verbindung** zwischen Flüchtling und Aufnahmeland ist zwar völkerrechtlich nicht zwingend, entspricht aber den Beschlüssen des UNHCR Exekutivkommittees hierzu,<sup>7</sup> an denen auch Deutschland mitgewirkt hat. Ein Verbindungselement erscheint zudem auch sinnvoll, um potentiell der Sekundärmigration vorzubeugen.<sup>8</sup>

Vor der Überstellung sollte bei jeder schutzsuchenden Person in einer **Einzelfallbetrachtung** individuell die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit (und Zumutbarkeit) der Überstellung geprüft werden, unter Einhaltung verfahrensrechtlicher Garantien. Eine individuelle Betrachtung vor der Überstellung ist besonders wichtig bei vulnerablen Personen, einschließlich unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder. Das Wohl des Kindes muss hier eine vorrangige Erwägung sein. Auch spezifische Risiken, die möglicherweise im Drittstaat gegeben sind, sowie familiäre Bindungen, die gegen eine Überstellung sprechen würden, sollten geprüft werden.<sup>9</sup> Zudem sollte der Drittstaat auf der Grundlage präziser, verlässlicher, objektiver und aktueller Informationen aus einer Reihe von glaubhaften Quellen als sicher eingestuft worden sein.<sup>10</sup> Eine individuelle Feststellung bleibt dennoch erforderlich, um Aspekte zu untersuchen, welche die Sicherheitsvermutung für den einzelnen Schutzsuchenden widerlegen könnten.

### **Ausübung der eigenen völkerrechtlichen Verantwortung auf dem Territorium eines anderen Staates: Extraterritoriale Durchführung von Asylverfahren**

Davon zu unterscheiden ist eine Situation, in der die völkerrechtliche Verantwortung nicht oder nur in Teilen übertragen wird, und vom verantwortlichen Staat selbst, aber nicht auf dem eigenen Territorium, ausgeübt werden soll. Dann handelt es sich um die extraterritoriale Durchführung der Aufnahme beziehungsweise der Verfahren zur Feststellung internationalen Schutzbedarfes.

UNHCR und die allgemeine Staatenpraxis gehen davon aus, dass Aufnahme und Asylverfahren auf dem Territorium des Staates durchgeführt werden, dessen völkerrechtliche Verantwortlichkeit durch ein Schutzgesuch ausgelöst wurde.<sup>11</sup> Werden die Verfahren auf das Territorium eines anderen Staates ausgelagert, gelten dann extraterritorial bei der Durchführung der Verfahren und im Hinblick auf die Aufnahmesituation die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die auch auf eigenem Territorium gelten,

---

<sup>6</sup> UNHCR, Aide Mémoire: Directive on Minimum Standards on Procedures on Granting and Withdrawing Refugee Status, 2003, <https://www.refworld.org/legal/intlegcomments/unhcr/2003/en/35868>, Seite 2; UNHCR, Department of International Protection, Summary Conclusions on the Concept of "Effective Protection" in the Context of Secondary Movements of Refugees and Asylum-Seekers (Lisbon Expert Roundtable, 9-10 December 2002), 2003, <https://www.refworld.org/reference/confdoc/unhcr/2003/en/28901>, Rn. 12; UNHCR, Legal considerations regarding access to protection and a connection between the refugee and the third country in the context of return or transfer to safe third countries, 2018, <https://www.refworld.org/policy/legalguidance/unhcr/2018/en/120729>, Rn. 6.

<sup>7</sup> Siehe insbesondere Executive Committee of the High Commissioner's Programme, Beschluss Nr. 15 (XXX) Flüchtlinge ohne Asylsland, <https://www.refworld.org/policy/exconc/excom/1979/en/49457>, lit. h (iv).

<sup>8</sup> UNHCR, Legal considerations regarding access to protection and a connection between the refugee and the third country in the context of return or transfer to safe third countries, 2018, <https://www.refworld.org/policy/legalguidance/unhcr/2018/en/120729>, Rn. 6.

<sup>9</sup> UNHCR, Guidance Note on bilateral and/or multilateral transfer arrangements of asylum-seekers, 2013, <https://www.refworld.org/policy/legalguidance/unhcr/2013/en/16943>, Rn. 3.vi).

<sup>10</sup> UNHCR, Legal considerations regarding access to protection and a connection between the refugee and the third country in the context of return or transfer to safe third countries, <https://www.refworld.org/policy/legalguidance/unhcr/2018/en/120729>, Rn. 7.

<sup>11</sup> UNHCR, UNHCR Note on the "Externalization" of International Protection, 2021, <https://www.refworld.org/policy/legalguidance/unhcr/2021/en/121534>, Rn. 9; UNHCR, Guidance Note on bilateral and/or multilateral transfer arrangements of asylum-seekers, 2013, <https://www.refworld.org/policy/legalguidance/unhcr/2013/en/16943>, Rn.1; UNHCR, Maritime interception operations and the processing of international protection claims: legal standards and policy considerations with respect to extraterritorial processing, 2010, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4cd12d3a2.html>, B) II. 9).

einschließlich der einschlägigen Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention (und der Europäischen Menschenrechtskonvention).

Nach der Entscheidung über das Vorliegen eines internationalen Schutzbedarfs bliebe dann die Verantwortung für die Gewährung des entsprechenden Schutzstatus bei dem Staat, der die Verfahren extraterritorial durchgeführt hat. Dieser Verantwortung müsste der betreffende Staat dann auf dem eigenen Territorium nachkommen, es sein denn er überträgt die Verantwortung für die Schutzgewährung auf einen anderen Staat.

Wenn die Verantwortung für die Gewährung des Schutzes auf den Staat übertragen wird, auf dessen Territorium das Verfahren durchgeführt wurde, setzt dies voraus, dass die Garantien der Genfer Flüchtlingskonvention für den Inhalt des Schutzes und die einschlägigen menschenrechtlichen Standards entsprechend sichergestellt und dauerhafte Lösungen im Sinne einer Integration oder durch Resettlement möglich sind.<sup>12</sup> Dann wären wieder die Kriterien der Übertragung von Verantwortung an einen sicheren Drittstaats maßgebend, nämlich für die Rechtsfolgende, die an die Feststellung des Schutzbedarfes anknüpft.

Überlegungen zu den Rechtsfolgen ergeben sich auch im Hinblick auf den Umgang mit Personen, deren Schutzbegehren abgelehnt wurde. Insoweit müssten in einer Vereinbarung auch Regelungen getroffen werden, welcher Staat für den Verbleib oder Bemühungen um eine Rückkehr ins Herkunftsland zuständig ist und wie eventuelle zwangsweise Rückführungen durchgeführt werden sollen.<sup>13</sup>

### **Globale Perspektive**

Die Diskussionen und Ansätze in Deutschland und der Europäischen Union werden global wahrgenommen und haben eine wichtige Bedeutung für die Entwicklung des Flüchtlingsschutzes weltweit. Insofern ist aus Sicht von UNHCR daher von grundlegender Bedeutung, dass von den Vorschlägen und Diskussionen nicht das Signal ausgeht, man verhindere den Zugang zum Schutz in Deutschland und der Europäischen Union. Ein solches Signal hätte ansonsten das Potential, das globale System des Flüchtlingsschutzes zu unterminieren.

Ein Aspekt, der einem solchen Signal entgegenwirken kann, wäre die transparente Heranziehung eines Verbindungselements, das die Übertragung von Verantwortung an einen anderen Staat für die Betroffenen zumutbar macht. Zudem ist es wichtig, dass der Charakter entsprechender Vereinbarungen als eine Teilung der Verantwortung im Gegensatz zu einer Verschiebung derselben deutlich erkennbar ist. Insbesondere sollte es bei entsprechenden bi- oder multilateralen Vereinbarungen klar sein, dass sie den Schutz für Flüchtlinge insgesamt verbessern können, indem Verantwortung geteilt wird.

Dem liegt auch der Gedanke zugrunde, dass das System des internationalen Flüchtlingsschutzes nur durch internationale Zusammenarbeit funktionieren kann. Dies ist auch eine der Kernideen des Globalen Pakts für Flüchtlinge.<sup>14</sup> Die essentielle Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für

---

<sup>12</sup> Z.B. ExCom Conclusion No. 85 (XLIX) (Conclusion on International Protection) (1998), lit. (aa); ExCom Conclusion No. 58 (XL) (Problem of Refugees and Asylum-Seekers who move in an irregular manner from a country in which they had already found protection) (1989), lit. (f); UNHCR, Summary Conclusions on the Concept of "Effective Protection" in the Context of Secondary Movements of Refugees and Asylum-Seekers (Lisbon Expert Roundtable, 9-10 December 2002), <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3fe9981e4.html>.

<sup>13</sup> UNHCR, Protection Policy Paper: Maritime interception operations and the processing of international protection claims: legal standards and policy considerations with respect to extraterritorial processing, 2010: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4cd12d3a2.html>, Absatz VI.

<sup>14</sup> Generalversammlung der Vereinten Nationen, Globaler Pakt für Flüchtlinge, A/73/12 Part II, [https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2018/11/Global-Compact-on-Refugees\\_german.pdf](https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2018/11/Global-Compact-on-Refugees_german.pdf). Dort heißt es (Rn. 5): „Der Globale Pakt leitet sich aus den Grundprinzipien der Menschlichkeit und der internationalen Solidarität ab und ist darauf gerichtet, die Grundsätze der Lasten- und Verantwortungsteilung in die Tat umzusetzen, damit der Schutz und die Hilfe für Flüchtlinge verbessert und die Aufnahmeländer und -gemeinschaften unterstützt werden.“

die Bewältigung großer quantitativer und anderer Herausforderungen durch den Flüchtlingsschutz, wird schon im vierten Absatz der Präambel der Genfer Flüchtlingskonvention betont. Dort ist zudem auch das Ziel festgehalten, „in möglichst großem Umfang die Ausübung der Grundfreiheiten und Menschenrechte zu sichern“.

Eine an Treu und Glauben orientierte Vertragserfüllung würde der in der Präambel ausgedrückten Intention gerecht, große Fluchtsituationen durch internationale Zusammenarbeit zu bewältigen und die Menschenrechte möglichst weitgehend zu sichern, wenn es durch die Zusammenarbeit zu einem mehr an Flüchtlingsschutz kommt - quantitativ oder qualitativ.<sup>15</sup>

Im Hinblick auf die Rolle Deutschlands als ein wichtiger Akteur in der globalen Flüchtlingspolitik wäre es sehr zu begrüßen, wenn diese internationale Dimension bei den weiteren Überlegungen berücksichtigt würde. Es wäre auch im Sinne der völkerrechtlichen Verpflichtungen als Vertragsstaat der Genfer Flüchtlingskonvention wichtig, keine Maßnahmen zu treffen, die das Schutzsystem unterminieren könnten.

Eine signifikante Schwächung des globalen Systems des Flüchtlingsschutzes kann aus Sicht von UNHCR kaum im Interesse der internationalen Staatengemeinschaft oder einzelner Staaten wie Deutschland sein. Wird dieses globale System unterminiert, würde dies dazu führen, dass Zufluchtsmöglichkeiten insgesamt verringert werden oder wegfallen, indem Staaten auch in anderen Regionen die Aufnahme von Flüchtlingen verweigern. Die Befürchtung liegt zumindest nahe, dass es dann nicht zu weniger, sondern eher zu mehr ungesteuerter Migration käme.

### **Rolle von UNHCR**

Die Durchführung von Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (entweder durch Gruppen- oder „*prima-facie*“-Verfahren oder durch individuelle Verfahren) wird grundsätzlich von dem Staat vorgenommen, in dem um Schutz nachgesucht wurde.

UNHCR führt im Rahmen seines Mandats zur Feststellung des Flüchtlingsstatus mitunter entsprechende Verfahren durch, insbesondere in Ländern, welche die Genfer Flüchtlingskonvention nicht ratifiziert haben oder über kein nationales Asylsystem verfügen. Eine solche Feststellung des Flüchtlingsstatus durch UNHCR soll dazu beitragen, die Gewährung internationalen Schutzes und die Wahrung von Flüchtlingsrechten sicherzustellen, oder auch den Zugang zu Lösungen in Drittstaaten (durch Resettlement oder komplementäre Zugangswege) zu ermöglichen. Letztlich kann nur ein Staat einen sicheren Rechtsstatus und Zugang zu Rechten gewährleisten.

UNHCR führt in Ländern mit einem funktionierenden Asylsystem und starken rechtsstaatlichen Strukturen keine Mandatsanerkennungen durch, die parallel zu bestehenden staatlichen Verfahren erfolgen. Dies würde den Bemühungen zur Stärkung des Flüchtlingsschutzes in Ländern ohne funktionierende Asylsysteme, mit schwächeren Strukturen und geringeren Ressourcen als Deutschland oder Länder innerhalb der Europäischen Union zuwiderlaufen und diese untergraben.

---

<sup>15</sup> UNHCR, UNHCR Note on the "Externalization" of International Protection, 2021, <https://www.refworld.org/policy/legalguidance/unhcr/2021/en/121534>, Rn. 2; UNHCR, UNHCR Observations on the Proposal for amendments to the Danish Alien Act (Introduction of the possibility to transfer asylum-seekers for adjudication of asylum claims and accommodation in third countries), 2021, <https://www.refworld.org/legal/natlegcomments/unhcr/2021/en/123501> Rn. 18; Kommentare und Empfehlungen von UNHCR zum italienischen Gesetzentwurf zur Ratifizierung des Protokolls über die Stärkung der Zusammenarbeit in Migrationsfragen zwischen der Regierung der Republik Italien und dem Ministerrat der Republik Albanien (in italienischer Sprache), [https://www.unhcr.org/it/wp-content/uploads/sites/97/2024/01/Commenti-e-raccomandazioni-UNHCR\\_Protocollo-Italia-Albania\\_09.01.2024.pdf](https://www.unhcr.org/it/wp-content/uploads/sites/97/2024/01/Commenti-e-raccomandazioni-UNHCR_Protocollo-Italia-Albania_09.01.2024.pdf), S. 2.

In einigen außergewöhnlichen, begrenzten Situationen könnte UNHCR die Umsetzung von Vereinbarungen zwischen Staaten zu einer extraterritorialen Durchführung von Verfahren unterstützen. Solche Sondersituationen wären etwa denkbar, wenn das Engagement von UNHCR bei der Aushandlung einer Vereinbarung zwischen mehreren Staaten über eine sichere Ausschiffung nach Rettung von Schutzsuchenden aus Seenot entscheidend ist oder um Staaten bei der Schaffung eines umfassenden regionalen Kooperationsrahmens zu unterstützen, der die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen teilt und nicht verlagert. Eine Beteiligung des UNHCR wäre dagegen nicht angemessen, wenn dadurch die Verantwortung eines Staates für die Schaffung oder Durchführung eines Asylverfahrens und der Gewährung internationalen Schutzes unterlaufen würde und die Aufgabe, dauerhafte Lösungen zu finden, faktisch UNHCR überlassen werden würde.

Soweit in den Diskussionen darauf verwiesen wurde, dass UNHCR bereits Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft als Teil von Resettlement-Verfahren durchführe, ist zu unterstreichen, dass diese Verfahren Voraussetzung für die Schutzgewährung durch einen anderen Staat sind. Sie betreffen Flüchtlinge, die besonders vulnerabel sind oder in einem Aufnahmeland weiterhin gefährdet sind. Die hierfür erforderliche Feststellung der Flüchtlingseigenschaft kann durch nationale Asylverfahren erfolgen, bei denen UNHCR die Entscheidung im Rahmen einer Resettlement-Prüfung bestätigt. Wenn es kein faires und effizientes nationales Verfahren gibt, erfolgt die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft für das Resettlement-Verfahren durch UNHCR. Der Zielstaat für Resettlement überprüft sodann regelmäßig die betreffende Feststellung, um auf dieser Grundlage die Entscheidung über die Aufnahme zu treffen. Die Rolle von UNHCR bei der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft beschränkt sich also im Kontext von Resettlement auf eine begrenzte Zahl von Einzelfällen und einen bestimmten Zweck und ist nicht mit einem allgemein auf große Zahlen von Schutzsuchenden anwendbaren Verfahren vergleichbar.

Resettlement ersetzt das nationale Asylverfahren nicht. Darüber hinaus ist die Beteiligung von Staaten am Resettlement und den entsprechenden Verfahren freiwillig. Resettlement erfolgt zusätzlich zu und unabhängig von der Notwendigkeit, dass Staaten ihren Verpflichtungen gegenüber Schutzsuchenden nachkommen, deren Schutzgesuche ihre jeweiligen völkerrechtlichen Verpflichtungen auslösen.

### **Ausblick**

Die zweifellos vorhandenen, großen Herausforderungen im Flüchtlingsschutz erfordern angesichts der weltweit deutlich gestiegenen Zahlen heute mehr denn je internationale Zusammenarbeit, ganz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und des Globalen Pakts für Flüchtlinge. Man wird dabei an vielen Aspekten verstärkt arbeiten müssen, um den Menschen, die vor schweren Menschenrechtsverletzungen fliehen müssen, Schutz zu gewähren.

Es wird neben den funktionierenden Asylsystemen in Ländern wie Deutschland insbesondere darauf ankommen, verstärkt durch die Zusammenarbeit mit den betreffenden Ländern an der Stabilisierung von Flüchtlingen in Erstaufnahme- und in Transitsituationen zu arbeiten, entlang der gesamten Routen auf denen sich Menschen auf der Suche nach Schutz bewegen, auch im Kontext gemischter Migration.

Auf Seiten der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten und im Interesse der Verantwortungsteilung sollte dies ausgewogene Investitionen in die interne und die externe Dimension des Flüchtlingsschutzes beinhalten. Dazu gehört die Unterstützung von großen Aufnahmeländern und von Transitländern bei der Entwicklung und Stärkung ihrer Asylsysteme und Schutzkapazitäten. Daneben sind auch die Bereitstellung von sicheren Zugangswegen zum Schutz und die Förderung freiwilliger Rückkehr für Personen ohne internationalen Schutzbedarf wichtig. UNHCR ist bereit, mit Staaten und anderen Partnern zusammenzuarbeiten, um den Zugang zu Schutz und Lösungen entlang wichtiger Routen zu verbessern.